

Anhang 36

(zu Artikel 5 Nr. 9)

Anlage 2 (Gültig ab dem 1. April 2026)

Zuschläge nach den §§ 59 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,78 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 1,15 Euro,
2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,84 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Kindererziehungsergänzungszuschlag bei der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres 1,31 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,28 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person 2,63 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes 1,31 Euro.